



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Hirschberg

Sitzungstermin: Freitag, 30.09.2016
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 21:10 Uhr
Sitzungsort: in der Lubentiushalle, 65558 Hirschberg, Kirchweg 3

Anwesend:

Herr Gunter Meckel
Herr Roland Lotz
Herr Frank Wilhelm
Herr Volker Reichel ab TOP2
Herr Matthias Lotz
Herr Peter Neu
Herr Axel Schlau nach TOP1 verlassen
Herr Klaus Meckel
Herr Uwe Schachtner
Frau Daniela Loos

Es fehlten:

Schriftführer:

Herr Frank Wilhelm

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde, die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt ist und der Rat beschlussfähig sei.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Windkraftanlagen im Bereich der Gemeinde Hirschberg; Weitere
Verfahrensweise betreffend der Planungen im Bereich Staatsforst und
Höchst
2. Erteilung des Einvernehmens zum Bauvorhaben Bau Reg. Nr. 89/16, II **057-0227-2016**
3. Brennholzpreise Saison 2016/2017 - Beratung und Beschlussfassung- **057-0226-2016**
4. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§
2 b UStG) **057-0225-2016**
hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
5. Mitteilungen und Anfragen

6. Verschiedenes

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

1. Windkraftanlagen im Bereich der Gemeinde Hirschberg; Weitere Verfahrensweise betreffend der Planungen im Bereich Staatsforst und Höchst

Mit den zahlreich erschienen Einwohnern, welche größtenteils aus der Bürgerinitiative (BI) bestand, wurde nach Übergabe der Unterschriftenaktion der BI eine Diskussion geführt. Die Unterschriftenaktion ergab ein Ergebnis von 224 Unterschriften gegen die Windkraftanlagen um die Ortsgemeinde Hirschberg. Als Ergebnis wurde folgendes vereinbart:

Der Gemeinderat spricht sich in einer Stellungnahme gegen eine „Umzingelung“ von Windrädern der Ortsgemeinde Hirschberg aus. Diese geht an die Verbandsgemeinde Diez um eine mögliche Einwirkung auf die endgültige Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für Windenergie bewirken zu können. Zur Formulierung dieses Schreiben/Stellungnahme soll auch die BI mit einbezogen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Erteilung des Einvernehmens zum Bauvorhaben Bau Reg. Nr. 89/16, II

Sachverhalt:

Erteilung des Einvernehmens zum Bauvorhaben
Bauvorhaben: **Garagenanbau an Kellergeschoss**
Gemarkung Hirschberg, Gartenstr. 34, Flur 12, Flurstück 60/1, 61/1

Das vorbezeichnete Vorhaben liegt nach bauplanungsrechtlicher Beurteilung innerhalb des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Nord-Süd“ (§ 30 BauGB) der Ortsgemeinde Hirschberg.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden nicht eingehalten.

Es ist das Einvernehmen nach § 31 Abs. 2 BauGB für die Befreiung einzuholen.

Die Ortsgemeinde Hirschberg hat das Einvernehmen zum beantragten Garagenanbau an das Kellergeschoss in der Sitzung vom 29.07.2016, aufgrund erheblicher Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, versagt.

Nun wurde seitens der Bauherrschaft eine Umplanung vorgelegt.

Die Verbindung zum Wohnhaus ist in der neuen Planung entfallen. Die Dachterrasse wurde zurückgebaut und erstreckt sich bis zur bereits bestehenden und genehmigten Terrasse.

Wir halten die Befreiung für gerechtfertigt, da man die geplante Garage als selbständiges Gebäude ansehen kann und nicht mehr als Verlängerung der Wohnhausgrundfläche.

Die Nachbarn haben die Zustimmung erteilt.

Gemäß der Festsetzung im Bebauungsplan ist die Anordnung freistehender Garagen außerhalb der überbaubaren, der Straße abgewandten rückwärtigen Grundstücksgrenze im Einzelfall ausnahmsweise zulässig.

Wir bitten um Entscheidung in eigenem Ermessen.

Die Ortsgemeinde **Hirschberg** muss innerhalb von 2 Monaten nach Eingang bei der Verbandsgemeinde am **25.08.2016** das Einvernehmen erteilen oder unter Angaben von Gründen versagen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Das Einvernehmen der Ortsgemeinde (§ 36 BauGB) gilt auch als erteilt, wenn innerhalb der 2 Monatsfrist keine Entscheidung der Ortsgemeinde ergangen ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat versagt das Einvernehmen

Grund: Gleichbehandlung von vorherigen/ähnlichen Anträgen.

Abstimmungsergebnis: 7x mit Ja gestimmt / 1x Enthaltung

3. Brennholzpreise Saison 2016/2017 - Beratung und Beschlussfassung-

Sachverhalt:

Die Revierleiter der Forstverbände Lahn-Aar und Lahn-Esterau geben wie bereits in der Vergangenheit folgende Informationen und Handlungsempfehlungen hinsichtlich der Brennholzvergabe bekannt:

„Erneut rechnen mit einer Bestellmenge von ca. 7500 bis 8000 Raummetern (rm), die uns in Form von über 700 Einzelbestellungen erreichen wird.

Die Abläufe haben sich mittlerweile recht gut eingespielt, dennoch bitten wir Sie erneut, nachfolgende Hinweise zu beachten.

Bestellverfahren

1. Wie bisher wird bei der Ortsgemeinde bestellt.

Die Aufforderung an die Bürger zur Brennholzbestellung wird im Amtsblatt bzw. Mitteilungsblatt der 41., 43. und 45. Kalenderwoche, in den Tageszeitungen sowie auf der Internetseite der Verbandsgemeinden erfolgen.

2. Um die Bearbeitung zu vereinfachen, erfolgt die Erfassung der Bestellungen wie im Vorjahr in Form einer vorgefertigten Liste.

Der Besteller bestätigt mit seiner Unterschrift verbindlich seine Bestellung sowie die Kenntnisnahme des „Merkblattes zur Brennholzvergabe“, welches ihm bei der Bestellung ausgehändigt werden muss.

Bitte achten Sie auf eine vollständige, postzustellfähige Adresse, ergänzt um eine Telefonnummer für evtl. Rückfragen!

Liste und Merkblatt gehen Ihnen in nächster Zeit von der Verbandsgemeindeverwaltung zu. Die Rechnungen erstellt wie bisher ebenfalls die Verbandsgemeindeverwaltung.

3. Wir gehen davon aus, dass alle Besteller auf dieser Liste private Endverbraucher sind. **Gewerbliche** Brennholzkäufer verweisen Sie bitte direkt an die Revierleiter. Für Gewerbetreibende gelten abweichende Regelungen u.a. hinsichtlich Haftung und Zahlungsbedingungen.
4. **Gewünschtes Sortiment bitte genau erfragen (siehe Bilder!).**
Unklare Angaben verursachen für den Besteller ärgerliche und für die Ortsgemeinde teure Verzögerungen bei der Brennholzbereitstellung.

Zur Vergabe kommen je nach Verfügbarkeit Eiche, Roteiche, Buche, Hainbuche, Esche, Kirsche und Ahorn.
Die Bestellung einer bestimmten Holzart ist **nicht** möglich, bitte weisen Sie entsprechende Wünsche zurück!
5. Seit dem 01.01.2008 ist das Arbeiten mit der Motorsäge im Wald nur nach vorheriger Teilnahme an einem Motorsägenkurs erlaubt.
Bitte eine entsprechende Bescheinigung vorlegen lassen und dies auf der Liste vermerken!
6. **Bestellschluss ist der 18.11.2016.**
Bitte lassen Sie keine Nachmeldungen zu, ein sach- und termingerechter Brennholzeinschlag ist ansonsten unmöglich.
7. Bitte leiten Sie uns die Bestellliste bis zum 25.11.2016 über unser Postfach bei der VG Diez zu.

Preisgestaltung

Mit jeder Brennholzbestellung ist sicherlich die Frage nach dem Preis verbunden. Bitte beschließen Sie daher bereits in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen den Brennholzpreis.

Die Nachfrage nach Energieholz aus dem gewerblichen und industriellen Bereich ist stabil auf hohem Niveau. Die letzte Preiserhöhung für unsere Ortsbürger erfolgte im Jahre 2015.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir unverändert **für private Endverbraucher** folgende Preise:

Sortiment **Selbstwerbung:**
25,- €/Raummeter (inkl. MwSt)

Sortiment **Brennholz-lang:**
40,- €/Raummeter (inkl. MwSt.)

Insbesondere beim Sortiment **Brennholz-lang** erfolgt, sofern notwendig und sinnvoll, ein Mengenausgleich zwischen benachbarten Ortsgemeinden.
Bitte sehen Sie daher von unterschiedlichen Preisen für „Ortsbürger“ und „Auswärtige“ ab um eine Zuteilung über Gemeindegrenzen hinweg zu ermöglichen.

Brennholzhandel und holzverarbeitende Industrie zahlen Preise auf vergleichbarem Niveau.

Verfügbarkeit

Wir erwarten, auch bei einer nochmals leicht ansteigenden Nachfrage den privaten Bedarf decken zu können unter der Voraussetzung, auch weniger attraktive Bereiche (Hanglagen, dünnes oder auch sehr dickes Holz) in die Vergaben mit einzubeziehen.

Offensichtlichen „Hamsterkäufen“ sollte bei der Bestellannahme entgegengewirkt werden. Übersteigt die Nachfrage die nachhaltig verfügbare Menge, werden die Bestellmengen durch die Revierleiter in Absprache mit der Ortsgemeinde gekürzt.

Lieferungen an gewerbliche Abnehmer werden, soweit notwendig, zugunsten der privaten Nachfrage beschränkt.

Vergabetermine

Seitens unserer Brennholzkunden wird verständlicherweise ein möglichst früher Vergabetermin gefordert.

Wir versuchen diesem Wunsch zu entsprechen, insbesondere durch frühzeitigen Beginn des Laubholzeinschlages und den Einsatz von Holzeinschlagsunternehmern.

Dennoch wird aufgrund witterungsbedingter, logistischer und arbeitstechnischer Zwänge und aufgrund der hohen Nachfrage die Vergabe nach realistischer Einschätzung nicht vor März/April 2017 abgeschlossen sein.

Reklamationen

Maßermittlung und Verkauf des Holzes erfolgen im Wald. Reklamationen hinsichtlich Menge und Qualität müssen vor Bearbeitung des Holzes innerhalb einer Woche nach Vorzeigung erfolgen.

Die Vorzeigung, d.h. der Besitz- (nicht Eigentums-) Übergang des Brennholzes erfolgt am Vergabetermin oder durch Erhalt der Rechnung. Ab jetzt trägt der Käufer das Risiko des Diebstahles oder anderweitigen Verlustes! Rechtsgrundlage hierzu ist das BGB, § 446 (Gefahr- und Lastenübergang).

Selbstverständlich können Sie für Ihre Gemeinde auch andere Regelungen treffen. Bitte teilen Sie uns dies gegebenenfalls zeitnah mit.“

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hirschberg beschließt, folgende Preise für die Brennholzsaison 2016/2017:

Für „nicht“Hirschberger:

Sortiment ‚Selbstwerbung‘ 25,00 Euro/Raummeter

Sortiment ‚Brennholz‘ 40,00 Euro/Raummeter

Für Hirschberger Bürger :

Sortiment ‚Selbstwerbung‘ 20,00 Euro/Raummeter

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**4. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b UStG)
hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG**

Sachverhalt:

- Es wird auf die Bürgermeisterdienstversammlung vom 16.06.2016 - TOP 2 und die entsprechende Information der Verbandsgemeindeverwaltung verwiesen. -

Mit Einführung eines neuen § 2 b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 – Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelungen betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden sollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde vom diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbandes, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts spricht insbesondere die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:

Die neue Regelung enthält eine Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 – „dient dem Erhalt der Infrastruktur“: Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur befasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.) oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen

Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben. Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetz ab 2017 wirksam.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Hirschberg übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus, indem sie bis einschließlich 2020 nach bisherigem Recht verfährt. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des Gemeinde- und Städtebundes frist- und formgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Mitteilungen und Anfragen

- Mitteilung über Einrichtung einer zentralen Vergabestelle bei der VG Diez.
- Information des Gemeinderates über die Höhe der Verbandsgemeindeumlage 2016.
- Mitteilung über das Ergebnis der Sicherheitstechnischen Prüfung des Kinderspielplätze in der Gemeinde.
- Information über die Fertigstellung des Grünschnittsammelplatzes der Gemeinde Hirschberg.

6. Verschiedenes

Nächste Sitzung: 29.10.2016 als Planung

Der Vorsitzende

(Gunter Meckel)
Ortsbürgermeister

Der Schriftführer

(Frank Wilhelm)